

KENNZEICHNUNG VON AMALGAMFÜLLUNGEN IN DER ABRECHNUNG

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur schrittweisen Verringerung von Dentalamalgam besteht künftig eine Pflicht zur Kennzeichnung von Amalgamfüllungen in der Abrechnung. Hierzu treten zu Jahresbeginn 2021 entsprechende Änderungen der Anlage 1 und der Anlage 8a zum BMV-Z in Kraft.

Danach sind Amalgam-Füllungen ab 01.01.2021 mit einem „A“ direkt hinter der Leistungsnummer zu kennzeichnen, z. B. 13aA (Bitte unbedingt Groß- und Kleinschreibung beachten!).

Die Abrechnungsmodule wurden entsprechend angepasst und die Praxisverwaltungssysteme müssen diese Neuregelungen ebenfalls berücksichtigen.

Die 21. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/bundesmantelvertrag/>.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu Abrechnungsfragen:

KCH: Barbara Ulrich, Telefon: 0331 2977-145, abrechnung.KCH@kzvlb.de

KFO: Ute Schönefeld, Telefon: 0331 2977-263, abrechnung.KFO@kzvlb.de

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de